

verbandes nimmermehr eine gerechte Ausgleichung, sondern den übrigen Steuerpflichtigen und den bäuerlichen Grundwirthen gegenüber, welche ihre Lehnspflicht haben ablösen müssen, nur eine neue ungerechte Gesetzesbestimmung erblicken können, weil beim Wegfall dieser in die Staatscasse fließenden nicht unerheblichen Zuflußquelle deren Betrag immerhin auf andere Weise wieder aufgebracht werden muß.

Unerheblich ist aber diese Zuflußquelle nicht, da nach den vom Herrn Staatsminister bei Gelegenheit der Debatte über diesen Gegenstand in erster Kammer gemachten Eröffnungen der Erbverwandlungscanon, nach den im Verhältniß zu den Gesetzgebungen anderer Staaten sehr billigen Sätzen berechnet, welche in der Declaration vom 22. Februar 1834 bestimmt sind, von den beim Lehnshofe zu Dresden relevirenden Lehnen allein schon gegen 6000 Thaler jährlich betragen würde, hierüber aber noch alle diejenigen Lehnen zu veranschlagen sind, welche beim Lehnshofe zu Budissin, sowie den königlichen Aemtern, Justitiariaten und Kammergerichten zu Lehn gehen, da ferner die beim Domainenfonds bereits in Einnahme gestellten Canones für Allodificationen, welche gegen 2200 Thaler betragen, hinzuzurechnen sein würden, und nebenbei noch die Staatscasse den im Gesetze vom 22. Februar 1834 für Erbverwandlungen geordneten ansehnlichen Stempelimpst, welcher  $\frac{1}{2}$  Procent vom vollen Werthe des Lehns beträgt, verlieren soll.

Würde jedoch der von erster Kammer angenommene zweite Theil des Müller'schen Antrages offenbar dahin führen, daß alle Inhaber von Lehnen, unerwartet des wegen Aufhebung des Lehnverbandes zu erlassenden Gesetzes, inzwischen schon die unentgeltliche Erbverwandlung beanspruchen würden, so hält sich der Ausschuss verpflichtet, der Kammer anzurathen:

diesem zweiten Theile des Müller'schen Antrages in der ihm vom Ausschusse der ersten Kammer gegebenen Fassung den Beitritt zu versagen.

Berichterstatter Abg. König: Es ist zwar hier ein besonderer Antrag, ich würde mir jedoch vorzuschlagen erlauben, den Bericht bis zum Ende vorlesen zu dürfen, wenn es die Kammer gestattet.

Präsident Cuno: Es wird wohl am zweckmäßigsten sein, wenn sofort der übrige Theil des Berichts vorgelesen wird.

Berichterstatter Abg. König:

Hat übrigens der Ausschuss nicht zu verkennen vermocht, daß die Gesetvorlage wegen Aufhebung des Lehnverbandes ihre Schwierigkeiten namentlich auch insofern hat, als zugleich die Verhältnisse der Subvasallen zu lösen und die Rechte der Mitbelehnten zu berücksichtigen sein werden, so hat der Ausschuss auch einen Uebelstand darin finden müssen, daß in der mehrerwähnten Gesetzgebung von 1834

a) die Bedingungen, unter welchen eine Erbverwandlung stattfinden soll, auf diejenigen Lehnen, welche auf dem Falle stehen, sowie auf die Herrschaft Wildenfels und die Schönburg'schen Receßherrschaften nicht mit erstreckt worden sind, wodurch den betreffenden Vasallen die wünschenswerthe Gelegenheit, eine Erbverwandlung vor Erlassung des Gesetzes herbeizuführen, entzogen wird, sodann aber

b) für jede Erbverwandlung außer den nach Verhältniß der Verhandlung zu berechnenden Kosten noch eine Stempel-

abgabe von  $\frac{1}{2}$  Procent des Werthes vorgeschrieben ist, während nach der Gesetzgebung über Ablösungen bei diesen weder Kosten von den königlichen Behörden berechnet werden dürfen, noch irgend eine Stempelabgabe stattfindet, jetzt eine um so auffälligere Imparität, als die Aufhebung der Lehnen sogar durch die Grundrechte geboten wird, und eine solche Aufhebung im Wege der Vereinigung noch vor Erlassung des zu erwartenden Gesetzes ihre großen Vorzüge hat.

Der Ausschuss crachtet es daher für angemessen, der Kammer anzurathen:

die Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer an die Staatsregierung den Antrag richten,

1) dieselbe wolle nach Anleitung der in der Declaration vom 22. Februar 1834 getroffenen Bestimmungen die Erbverwandlung auch den daselbst ausgenommenen Vasallen verstaten

und

2) fernerhin bei Erbverwandlungen weder Kosten noch Stempelimpst erheben lassen.

Noch hat der Ausschuss der unter Nr. 569 der Hauptregistrande eingegangenen Petition Heinrich Ernst Gläser's von Thierbach zu gedenken, welche beantragt,

die Aufhebung des Lehnverbandes der beim Gesammthause Schönburg lehnsrührigen Rittergüter zu befürworten und dafür sich zu verwenden, daß hierunter die Schönburg'schen Receßherrschaften mit dem Staate Sachsen gleichgestellt werden.

Aus obigen Gründen kann jedoch der Ausschuss nur beantragen,

die Kammer wolle diese Petition, insoweit sie nicht für erledigt zu achten, auf sich beruhen lassen, übrigens deren Abgabe an die Staatsregierung beschließen.

Staatsminister D. S ch i n s k y: Mit der Ansicht Ihres Ausschusses, daß durch §. 39 der Grundrechte nicht die unentgeltliche Aufhebung des Lehnverbandes vorgeschrieben sei, stimme ich vollkommen überein. Ich habe bereits in der ersten Kammer bei der Verhandlung über den Müller'schen Antrag dieselbe Meinung vertheidigt. Den von mir dort vorgebrachten, den von Ihrem Ausschusse jetzt entwickelten Gründen habe ich keine weiter hinzuzufügen. Nur auf einen Umstand erlaube ich mir Sie noch aufmerksam zu machen, nämlich darauf, daß man auch in andern Ländern, in welchen §. 39 der Grundrechte bereits zur Ausführung gelangt ist, diesen Paragraph nicht so verstanden hat, als ob er die unentgeltliche Aufhebung des Lehnverbandes vorschreibe; vielmehr hat man dort noch jetzt für die Allodification bedeutendere Summen zu zahlen, als man dafür in Sachsen nach der Declaration vom 22. Februar 1834 zu entrichten hat. — Was den Schluß des Berichts Ihres Ausschusses anlangt, S. 512 von den Worten an: „hat übrigens der Ausschuss nicht zu verkennen vermocht u. s. w.“, so habe ich gegen die Bemerkung unter a. und den Antrag unter 1 in der Hauptsache nichts zu erinnern, vielmehr stimmen die hier entwickelten Ansichten mit dem, was ich bereits in der ersten Kammer geäußert habe, überein. Nur in